

Der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) erhält Garantieleistungen gemäss den als Anlage beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Garantieleistungen sind bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, versichert.

Angaben zum versicherten Fahrzeug

Fahrzeug:	Skoda Octavia Combi 2.0 TDI 150 Elegance 4x4		
Typenschein-Nr.:	1SF776	1. Inverkehrsetzung:	22.11.2013
Kilometerstand:	74500 km	Hubraum:	1968 cm ³
Chassis-Nr.:	TMBLJ9NE5E0043601	Stammnummer:	215.709.360
Leistung:	110 kW / 150 PS	Kontrollschild:	ZH758964

Angaben zum Begünstigten / Fahrzeughalter

Herr Weber David

Schleifergasse 1 8032 Zürich

Garantieleistungen der AGVS Garantie

Garantiebeginn: 19.04.2017

Garantieende: 18.04.2019

Dauer: 24 Mt.

Zusätzliche Optionen

Keine

Datenschutzbestimmungen

Personendaten werden durch die Quality1 AG nur soweit aufgenommen, als sie im Rahmen dieser Versicherung benötigt werden. Die Quality1 AG verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel elektronisch und / oder in Papierform aufbewahrt. Die Quality1 AG ist ermächtigt, Angaben, welche Sie als der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) oder der Händler und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieser Versicherung machen, zu bearbeiten und ist berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke wie Upgrade-, Verlängerungsangebote usw. zu verwenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben an Dritte wie Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG für interne und Marketingzwecke bekannt gegeben werden können.

Rechtliche Hinweise

Der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) bestätigt, die vollständige Dokumentation erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Mit dem Unterzeichnen der Garantiepolice bestätigt der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) mit den Garantiebestimmungen vollumfänglich einverstanden zu sein und dass das Fahrzeug bei Vertragsabschluss in einem technisch einwandfreien Zustand ist.

Ort / Datum

Winterthur 19. APR. 2017

Unterschrift des Begünstigten

Stempel und Unterschrift des Verkäufers



Die Versicherungsinformationen gemäss Art. 45 des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) bzw. Art. 3 VersVG i.V.m. Art. 106 des liechtensteinischen Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) erfolgen in den dieser Garantie zu Grunde liegenden AVB in Punkt 10.

1. Fahrzeugunterhalt

Welche Unterhaltsarbeiten muss der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) durchführen lassen?

- Am versicherten Fahrzeug müssen die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand usw.) periodisch kontrolliert werden.
- Der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) ist verpflichtet, sämtliche Unterhalts-, Kontroll- und Servicearbeiten gemäss den Richtlinien des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von max. 90 Tage oder 3'000 km wird akzeptiert) durch die Garage bei der das Fahrzeug mit der Garantie gekauft wurde oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine beliebige autorisierte Garage[®] durchführen zu lassen (die Kosten dafür gehen zu Lasten des Begünstigten (Fahrzeughalters / Kunden)). Hierüber muss eine Bestätigung im Service-Dokument ausgestellt werden. Diese ist der Quality1 AG auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Nichtbeachtung der Punkte 1.a) & 1.b) erlischt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

2. Was muss der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) im Schadenfall beachten?

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadensumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Obliegenheiten gemäss Punkt 6.

3. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf dem Garantieschein ersichtlich.

4. Worin besteht der Garantieschutz?

Der Garantiebegünstigte geniesst als Fahrzeughalter Garantieschutz, wenn eines der versicherten Teile des auf dem Garantieschein eingetragenen Fahrzeugs nicht mehr funktionsfähig und dadurch eine Reparatur / Auswechslung erforderlich ist.

4.1. Deckungsumfang - AGVS Garantie

Die AGVS Garantie umfasst die Instandsetzung oder den Ersatz
ALLER BESCHÄDIGTEN TEILE ODER BAUGRUPPEN,
sofern ihre Funktionstüchtigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

4.2. Ausschlüsse der AGVS Garantie

Folgende Ausschlüsse sind zu beachten:

- Mängel an Karosserie, Lack, Karosseriedichtungen (wie z.B. Türdichtungen usw.), Türbremsen und Scharniere aller Art;
- Undichtigkeiten, Wassereintritte, Pfeif- und Quietschgeräusche aller Art an nicht mechanischen Teilen (wie z.B. Karosserieteilen, Scheinwerfern, Heckleuchten, Blinkergläser usw.);
- Verdeck: Hardtop, Cabrio- und Vinylverdecke. Öffnungs- und Schliessmechanismus (mechanisch / elektrisch / hydraulisch) und alle damit im Zusammenhang stehenden Teile und Arbeiten;
- Mehrausstattungen und Teile, welche nicht vom Herstellerwerk geliefert werden resp. zugelassen sind;
- Innenausstattung (Sitze komplett (ausgenommen sind die elektrischen Komponenten wie Verstellmotoren usw.), Polster, Teppiche, Armaturenbrett, Interieur, Innenverkleidungen usw.);
- Multimedia Komponenten: Multimedia, Navigationssystem, Radio, CD-Spieler, CD-Wechsler, Lautsprecher, Antennen jeglicher Art usw.;
- Telefonanlage komplett inkl. Freisprecheinrichtungen und Mobiltelefone;
- Servicearbeiten (Kontroll-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastest sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- Chemikalien aller Art, Betriebs- und Hilfsstoffe, Kühl- und Frostschutzmittel aller Art, Gase, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemittel (inkl. Klimagas), Öle, Fette und sonstige Schmiermittel. Schäden, die durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel (wie auch Überschuss) oder Frosteinwirkung entstanden sind;
- Verschleissteile wie: Bremsen (Scheiben, Trommeln, Backen und Beläge), Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen inkl. Spann- und Umlenkrollen, Wischerblätter, Batterien aller Art, Stossdämpfer, Federbeine, Zünd- und Glühkerzen usw.;
- bei rein mechanisch und / oder hydraulisch betätigten Kupplungen (auch Mehrscheibenkupplungen), sind das Ausrücklager, die Druckplatte und die Mitnehmerscheibe sowie die Schwungräder (alle Arten von Schwungräder, auch Zweimassenschwungräder) immer ausgeschlossen;
- Auspuffanlage komplett inkl. Dieselpartikelfilter (allerdings sind die folgenden Teile gedeckt: Kollektor, Katalysator und Lambdasonde);
- Zahnriemen, Spann- und Umlenkrollen inkl. Folgeschäden wenn die Wechselintervalle nicht eingehalten wurden;
- Scheinwerfergehäuse inkl. Scheiben, Reflektoren und Linsen, Heckleuchtegehäuse inkl. Scheiben, Blinkergläser, Verstellmotor, konventionelle Glühlampen, LEDs, Kurvenlichtsysteme komplett, Fernlichtassistenzsysteme komplett;
- Fahrerassistenzsysteme aller Art (wie z.B. Adaptive Cruise Control (ACC), Head-up Display usw.), Reifendruck-Kontroll-Systeme aller Art usw. (einzige Ausnahme ist die Geschwindigkeitsregelanlage);
- Nachtsicht-Assistenzsysteme und Kameras aller Art (wie z.B. Rückfahr-Kameras) inkl. aller Komponenten die damit im Zusammenhang stehen usw.;
- Glas und Stoffe die als Glasersatz dienen;
- Felgen, Reifen, Lenkgeometrie, Auswuchten;
- Klein- und Reinigungsmaterial;

- Folgeschäden an nicht gedeckten Teilen.

4.3. Zusätzlicher Deckungsumfang

Nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem der gedeckten Fahrzeugteile werden die folgenden Positionen zusätzlich vergütet:

- Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen;
- Kosten für Diagnose-, Test-, Mess- und Einstellarbeiten (im nachvollziehbaren Masse jedoch max. 2 Stunden).

5. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Garantieschutz besteht für Schäden und / oder Kosten:

- durch plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen;
- als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Stein- und Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung;
- während militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- als Folge von Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten und Fahrten auf Rennstrecken entstehen;
- die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werten (wie Achs- oder Anhängelasten usw.) ausgesetzt wurde;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (Tuning: z.B. Chiptuning) oder den Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller vorgesehen sind, verursacht werden;
- an Fahrzeugen, die während der Versicherungsdauer ganz oder teilweise zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet, gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt worden sind;
- bei allen Arten von Original- und Fremdaufbauten (z.B. Wohnmobile, Ladebrücken, Hebevorrichtungen usw.);
- sowie Folgeschäden die von nicht gedeckten Komponenten verursacht werden;
- an jeglichen Arten von Kupplungen (auch Mehrscheibenkupplungen) und deren Komponenten (Ausrücklager, Druckplatte, Mitnehmerscheibe, Kupplungsbetätigung), welche auf einen natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind. Wenn das betroffene Bauteil im Deckungsumfang nicht enthalten ist (siehe Punkt 4.2.), kommt dieser Punkt nicht zur Anwendung;
- die durch unsachgemässe Behandlung entstehen;
- die durch Fehlmontagen entstehen;
- oder Mehrkosten die auf Fehldiagnosen zurückzuführen sind;
- die durch Fehlbildungen von Werkstattpersonal / Begünstigter (Fahrzeughalter / Kunde) (z.B. Kurzschluss) entstanden sind;
- die auf Unterlassen einer Reparatur zurückzuführen sind;
- die nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben und Schäden, welche auf eine unzureichende Vorbereitung oder einer nicht ausgeführten Reparatur zurückzuführen sind;
- sowie Folgeschäden die während der Reparatur / dem Austausch entstehen (z.B. abgebrochene Schrauben);
- die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer die Anzeigeeinstrumente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Ladedruckanzeige und Kontrolllampen jeglicher Art) nicht beachtet hat;
- für die ein Dritter wie Hersteller, Verkäufer, Unternehmer oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat wie: Werks- resp. Händlergarantie, Kaskoversicherung, Haftpflicht usw.;
- und Leistungen, welche unter eine Mobilitäts-Versicherung fallen, wie Abschlepp- und Bergungskosten usw.;
- die durch ein Ersatzfahrzeug entstehen;
- die seitens Hersteller als Serienschäden bekannt sind oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
- für Fahrzeuge, wessen Policen direkt durch den Vertragspartner dem Begünstigten (Fahrzeughalter / Kunden) abgegeben werden, welche bei der Quality1 AG weder registriert noch bezahlt worden sind;
- für Fahrzeuge, welche nicht den Annahme-Richtlinien entsprechen oder bei denen falsche Angaben auf dem Garantieantrag gemacht wurden.

6. Wo können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen?

6.1. Schadenfall im Inland

Wenden Sie sich bitte an Ihre Verkaufsgarage.

Falls dies nicht möglich ist, lassen Sie ihr Fahrzeug von einem Garantie Partner oder einer autorisierten Garage[®] reparieren. Bitte achten Sie darauf, dass vor Reparaturbeginn der Schaden schriftlich durch den Reparateur an die Schadenabteilung per online Schadenmeldung oder per App gemeldet werden muss. Wenn der Schaden gedeckt ist, erhält die Garage die Freigabe für die Reparatur. Bei Verspätung der Anzeige entfällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

6.2. Schadenfall im Ausland

Grundsätzlich darf eine Reparatur im Ausland nur im Notfall durchgeführt werden. Lassen Sie die Reparatur von einer entsprechenden Markenvertretung ausführen. Bitte senden Sie die Rechnung nach Ihrer Rückkehr der Quality1 AG. Die ausgewiesenen Kosten werden im Rahmen der Garantiebedingungen zurückerstattet. Bitte achten Sie darauf, dass der Schaden auch in diesem Fall schriftlich und vor Reparaturbeginn an die Schadenabteilung gemeldet werden muss.

Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet.

7. Garantieleistungen

- a) Die Quality1 AG leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
Massgebend für den Ersatz der Kosten sind die Richtzeiten und Ersatzteilpreise des Herstellers.

- b) Die Arbeitskosten werden zu 100% vergütet.
Die Materialkosten werden wie folgt vergütet:

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Bei Verwendung von Neu- bzw. Austauschteilen
ab 0 km	100%
ab 100'000 km	70%

- c) Bei Verwendung von Occasionsteilen werden die Materialkosten immer zu 100% übernommen. Grundlage für die Verwendung von Occasionsteilen ist eine vorgängige Absprache mit der Schadenabteilung und ein geringerer oder gleicher Kostenaufwand als bei Verwendung von Neu- / Austauschteilen (nach Abzug einer allfälligen Materialbeihilfe). Auf Occasionsteile besteht seitens Quality1 AG nachträglich kein Garantieschutz.
- d) Der Entscheid über einen Austausch, Ersatz oder die Reparatur von defekten Teilen obliegt der Quality1 AG.
- e) Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, beschränken sich die Garantieleistungen auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschliesslich des Aus- und Einbaues.
- f) Die Quality1 AG vergütet die Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Schadenssummen kumuliert) bis zur Höhe des Zeitwertes Ihres Fahrzeuges, abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeuges. Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird von der Quality1 AG ein Fahrzeugsachverständiger aufgegeben welcher ein Gutachten erstellt (die Kosten dafür gehen zu Lasten der Quality1 AG). Der Zeitwert wird ebenfalls durch den Fahrzeugsachverständigen mittels den branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (Eurotax Autowert oder VFFS) ermittelt.
- g) Ein Bauteil, welches innerhalb der Garantiedauer ersetzt wird, ist durch die offizielle Ersatzteilgarantie des Ersatzteillieferanten gedeckt. Dementsprechend übernimmt die Quality1 AG die Kosten von Auswechslungen hinsichtlich Bauteilen die bereits einmal ersetzt wurden erst nach Ablauf der offiziellen Ersatzteilgarantie. Reparaturen oder Ersatz eines Bauteiles werden innerhalb von 12 Monaten nur einmal übernommen.

8. Selbstbehalt

Für jeden Schadenfall, bei welchem die Quality1 AG Reparaturkosten erbringt, geht ein Selbstbehalt von CHF 150.- zu Lasten des Begünstigten (Fahrzeughalters / Kunden) (analog System Kaskoversicherung).

9. Vertragswidriges Verhalten

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe der Art. 39 und 40 VVG bzw. Art. 33 und 34 VersVG nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

10. Informationspflicht gemäss Art. 45 VAG bzw. Art. 3 VersVG i.V.m. Art. 106 VersAG

- a) Das angebotene Garantiesystem ist ein Produkt der Quality1 AG. Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon, vermittelt und verwaltet die Reparaturkostenversicherung (Garantie) exklusiv für die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (Versicherer / Risikoträger / 100%-Muttergesellschaft).
- b) Im Zusammenhang mit der Verwaltungs- und Vermittlungstätigkeit verpflichtet sich die Quality1 AG, im Fall einer gesetzlichen Haftung für allfällige Schäden einzustehen.
- c) Personendaten werden durch die Quality1 AG nur soweit aufgenommen, als sie im Rahmen dieser Versicherung benötigt werden. Die Quality1 AG verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel elektronisch und / oder in Papierform aufbewahrt.
- d) Die Quality1 AG ist ermächtigt, Angaben, welche Sie als der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde), der Händler und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieser Versicherung machen, zu bearbeiten und ist berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke wie Upgrade-, Verlängerungsangebote usw. zu verwenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben an Dritte wie Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG für interne und Marketingzwecke bekannt gegeben werden können.

11. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselländern. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- b) Die Garantie gilt für Ereignisse, die innerhalb der Garantiedauer eintreten und ordnungsgemäss vor Garantieende und Reparaturbeginn gemeldet werden.
- c) Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über.
- d) Verlegt der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilde, erlischt der Garantieschutz mit sofortiger Wirkung.
- e) Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren nach Ablauf der Garantie.
- f) Wird die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen, entfällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand anerkannt ist, neben dem Sitz der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG in Zürich, Ihr Schweizerischer oder Liechtensteinischer Wohnort oder Sitz.

- # Als autorisierte Garage gelten Betriebe, die als solche im Handelsregister eingetragen sind.

WICHTIG: Die Schadenmeldung muss VOR Reparaturbeginn (Demontage) erfolgen!
IMPORTANT: Tout sinistre doit être annoncé AVANT le début de la réparation (démontage)!
IMPORTANTE: Tutti i sinistri devono essere notificati PRIMA della riparazione (demontaggio)!

Garantiebeginn
Début de la garantie
Inizio della garanzia

Garantie-Nr.
No. du certificat de garantie
No. certificato garanzia

FAHRZEUGHALTER / DETENTEUR DU VEHICULE / DETENTORE DELLA VETTURA

Name, Vorname
Nom, Prénom
Cognome, nome

Erreichbar unter Tel. Nr.
Peut être atteint au no de tél.
Raggiungibile al no. tel.

FAHRZEUG / VEHICULE / VETTURA

Beschädigtes Teil
Pièce endommagée
Parte danneggiata

Schadenhöhe ca. CHF
Montant approximatif du sinistre, en CHF
Ammontare del danno ca. CHF

Km-Stand bei Schadeneintritt
Kilométrage au moment du sinistre
Chilometraggio al momento del sinistro

Datum des Schadeneintritts
Date du sinistre
Data del sinistro

Wo wird das Fahrzeug repariert?
Qui réparera le véhicule?
Dove viene riparato l'autoveicolo?

Kontaktperson
Personne à contacter
Persona responsabile

Tel.
Tél.
Tel.

UNTERSCHRIFT DES HALTERS / SIGNATURE DU DETENTEUR / FIRMA DEL DETENTORE

Ort/Lieu/Luogo:

Datum/Date/Data:

Unterschrift/Signature/Firma:

SERVICEBELEG

Bitte legen Sie der Schadenmeldung
in jedem Fall eine Kopie der
Servicebelege bei!

JUSTIFICATIF DES SERVICES

Veuillez annexer à chaque avis de
sinistre une copie des justificatifs des
services.

RICEVUTA DI SERVIZIO

Si prega di allegare in ogni caso alla
notifica di guasto anche una copia
delle ricevute di servizio!

Tel. 0848 100 501
Fax 0848 100 502